

Merkblatt

Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie den Fahrtkosten an Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Blockunterricht zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 08.04.2009 (941 D – 50 650/35) – Amtsblatt S. 158

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die am Blockunterricht der Berufsschule teilnehmen, können auf Antrag einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie den Fahrtkosten erhalten, wenn ihnen die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und sie deshalb am Schulort oder in seiner Nähe wohnen müssen.

Ein Zuschuss wird nur für Berufsschülerinnen und Berufschüler gewährt, die

a) in Rheinland-Pfalz in einem Ausbildungsverhältnis stehen und noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben (d.h. Berufsschüler die bereits eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschossen haben, können keinen Zuschuss erhalten.) sowie

b) in Rheinland-Pfalz den Blockunterricht besuchen oder gemäß der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung eine Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen. Wird eine länderübergreifende Fachklasse bereits ab der Grundstufe (1.Lehrjahr) besucht, ist die Genehmigung der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion, Referat 36, Außenstelle Trier (Frau Kebig Tel. 0651/9494-398) bzw. Außenstelle Koblenz (Herr Mohr Tel. 0261/120-2821) je nach Sitz des Ausbildungsbetriebes erforderlich. Bei Auszubildenden aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Neustadt entfällt diese Genehmigung. Ausnahme: Kreis Kusel oder

mit Genehmigung der Schulbehörde am Blockunterricht einer Fachklasse in einem anderen Bundesland teilnehmen.

Der Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten je notwendigem Aufenthaltstag beträgt 6,90 €, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung.

Der Zuschuss zu den Fahrtkosten beträgt je notwendigen Aufenthaltstag 3,00 €. Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten darf maximal bis zur Höhe der der Schülerin oder dem Schüler tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten gewährt werden.

Notwendige Aufenthaltstage sind sowohl Unterrichtstage als auch unterrichtsfreie Tage während des Blockunterrichts, wenn der Schülerin oder dem Schüler an diesen Tagen Kosten für auswärtige Unterbringung entstanden sind. Tage, an denen die Schülerinnen und Schüler an den überbetrieblichen Lehrgängen oder Ausbildungsabschlussprüfungen der Kammern teilnehmen, zählen nicht zum Blockunterricht; ein Zuschuss für diese Tage kann daher nicht gewährt werden.

Kann die Schülerin oder der Schüler an einer Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen und können deshalb die Verpflegungskosten nicht nachgewiesen werden, so können diese geschätzt werden. Es genügt eine Bestätigung der Schule.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist von der Schülerin oder dem Schüler, den Sorgeberechtigten, dem Ausbildungsbetrieb, der zuständigen berufsständischen Vertretung (Innung usw.) oder von dem Träger eines Internates an die in Rheinland-Pfalz zuständige Berufsschule zu richten. Diese leitet ihn an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier weiter. Zur Vereinfachung des Verfahrens können berufsständische Vertretungen oder Träger von Internaten für eine Gruppe von Schülern Sammelanträge stellen.

Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind zur Berechnung der Aufwendungen Nachweise über die Dauer des Unterrichtsbesuchs und über die der Schülerin oder dem Schüler entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Angaben zu den Fahrtkosten beizufügen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind mittels geeigneter Belege, z. B. Rechungen, Quittungen, Mietverträge etc. nachzuweisen. Sofern sich die Schülerin oder der Schüler ganz oder teilweise selbst verpflegt hat wird der (restliche) Verpflegungsaufwand von Amtswegen geschätzt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entscheidet über den Antrag und zahlt den Zuschuss nachträglich an die Antragstellerin/ den Antragsteller aus...

Sofern die Schülerin oder der Schüler <u>Auszubildende/r im öffentlichen Dienst</u> ist (z.B. bei einer Kommune, beim Land Rheinland-Pfalz oder beim Bund) und Anspruch auf Reisekostenvergütung hat, ist sie/er verpflichtet den Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie zu den Fahrtkosten der jeweils zuständigen Stelle, welche die Abrechnung ihrer/seiner Reisekosten vornimmt vorzulegen.

Die Zuschüsse sind gegenüber vergleichbaren Leistungen, die von Trägern nach § 6 SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, nachrangig.

Stand: 04/2016